



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

## Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

An den Grossen Rat

**05.0022.04**

Basel, 25. Oktober 2007

Kommissionsbeschluss  
vom 17. Oktober 2007

### **Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission zum Ratschlag 05.0022.03 betreffend Entwurf**

- zu einem Gesetz über die Begnadigung**
- zu einem Gesetz über den Vollzug der Strafurteile**

## 1. Inhaltsverzeichnis

<b>1. Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Ausgangslage .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Vorgehen der Kommission .....</b>	<b>3</b>
<b>4. Gesetz über die Begnadigung (Begnadigungsgesetz).....</b>	<b>3</b>
4.1 Stellungnahme der Kommission zum Begnadigungsgesetz.....	3
4.2 Anpassung an die neue Geschäftsordnung des Grossen Rates.....	3
<b>5. Gesetz über den Vollzug der Strafurteile .....</b>	<b>4</b>
5.1 Stellungnahme der Kommission zum Strafvollzugsgesetz .....	4
5.2 Redaktionelle Anpassungen .....	5
5.2.1 §3, Vollzug von Strafen und Massnahmen, Aufgaben .....	5
5.2.2 § 6, Grundsätze.....	5
5.2.3 § 7, Verfahren .....	6
5.3 Abschaffung der bisherigen Strafvollzugskommission .....	6
5.4 Disziplinarwesen im Vollzug.....	6
<b>6. Beschlüsse der Kommission .....</b>	<b>8</b>
<b>7. Antrag .....</b>	<b>8</b>

### Beilage

Beilage 1: Grossratsbeschluss zu einem Gesetz über die Begnadigung	9
Beilage 2: Grossratsbeschluss zu einem Gesetz über den Vollzug der Strafurteile	12

## 2. Ausgangslage

In ihrem Bericht 05.0022.02 vom 18. Oktober 2006 (Anpassung der kantonalen Gesetze an die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und an das neue Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht) hat die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (nachfolgend „Kommission“, oder „JSSK“) dem Grossen Rat erfolgreich beantragt, das vorgeschlagene Gesetz über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung zurückzuweisen mit dem Auftrag, die beiden unterschiedlichen Materien in zwei separate Erlasse zu kleiden. Dieser Antrag wurde mit dem vorliegenden Ratschlag (05.0022.03) umgesetzt.

Daneben wurde der Regierungsrat für den Bereich des Strafvollzuges im Kommissionsbericht auf Seite 8 eingeladen, „für die Rechte von Verurteilten wichtige Bestimmungen nicht auf Verordnungsstufe, sondern im Gesetz selbst vorzusehen“.

## 3. Vorgehen der Kommission

Die Kommission hat den Ratschlag 05.0022.03 an ihrer Sitzung vom 19. September 2007 besprochen und verabschiedet. Als Gäste konnte sie dabei Herrn RR Dr. Guy Morin, Vorsteher des Justizdepartements (nachfolgend „JD“), und Herrn Dr. Dominik Lehner, Abteilungsleiter Strafvollzug, JD, begrüssen.

## 4. Gesetz über die Begnadigung (Begnadigungsgesetz)

Materiell besteht kein Bedarf nach einer Überarbeitung der Bestimmungen über die Begnadigung und eine solche wurde im Kommissionsbericht 05.0022.02 auch nicht verlangt. Die JSSK hat vor der Behandlung des Gesetzes die Präsidentin der Begnadigungskommission kontaktiert, um sicherzustellen, dass das vorgelegte Gesetz auch aus Sicht der Begnadigungskommission unterstützt wird.

### 4.1 Stellungnahme der Kommission zum Begnadigungsgesetz

Die Kommission nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass das Institut der Begnadigung neu in einem separaten Gesetz geregelt ist. Sie unterstützt unter dem Vorbehalt der nachfolgend unter Ziffer 4.2. aufgeführten Anpassung den Antrag der Regierung für ein neues Begnadigungsgesetz.

### 4.2 Anpassung an die neue Geschäftsordnung des Grossen Rates

Ab der kommenden Legislaturperiode wird der Grosser Rat gemäss § 80 Abs. 2 der Kantonverfassung aus nur noch 100 Mitgliedern bestehen. Die neue Geschäftsordnung des

Grossen Rates (nachfolgend „GO“) hat diese Veränderung bei den Quorumsbestimmungen in Bezug auf die Begnadigungen in § 23 Abs. 2 sowie in den Übergangsbestimmungen (§§ 87f.) umgesetzt.

Danach sind ab Beginn der kommenden Legislaturperiode für die Annahme eines Begnadigungsgesuches neu nur noch mindestens 60 anwesende Ratsmitglieder (gegenüber heute 80) und mindestens 40 befürwortende Stimmen (gegenüber heute 50) erforderlich.

Die Kommission hat festgestellt, dass diese Anpassung auch im Begnadigungsgesetz vorzunehmen ist. Das JD hat deshalb eine entsprechende Anpassung des Gesetzes (§ 6 Abs. 2) sowie eine ergänzende Übergangsbestimmung (§ 11) ausgearbeitet.

**Die Kommission beantragt folgende Fassung für § 6 Abs. 2 des Begnadigungsgesetzes:**

**„<sup>2</sup> Ein Begnadigungsgesuch nach Ziff. 1 oder 2 gilt als angenommen, wenn die Mehrheit, die sich darauf vereinigt, wenigstens 40 Stimmen erreicht und mindestens 60 Ratsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.“**

Ferner beantragt die Kommission in diesem Zusammenhang eine Übergangsbestimmung (§ 11) mit folgendem Wortlaut in das Begnadigungsgesetz einzufügen:

**„Übergangsbestimmung**

**§ 11. Bis zum Ende der laufenden Amtsperiode muss gemäss § 6 Abs. 2 die Mehrheit, die sich auf ein Begnadigungsgesuch vereinigt, wenigstens 50 Stimmen erreichen und es müssen mindestens 80 Ratsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.“**

Da die beantragte Anpassung an die neue Kantonsverfassung bzw. die neue GO die einzige materielle Änderung durch die Kommission ist, verzichtet die Kommission auf eine weitere Darstellung in einer Synopse. Für die regierungsräliche Vorlage wird stattdessen auf den Ratschlag 05.0022.03 verwiesen. Die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen sind aus dem Beschlussantrag (Beilage 1) ersichtlich.

## 5. Gesetz über den Vollzug der Strafurteile

### 5.1 Stellungnahme der Kommission zum Strafvollzugsgesetz

Die Kommission unterstützt grundsätzlich den Vorschlag des Regierungsrates für ein neues Strafvollzugsgesetz. Eine Anfrage der JSSK beim Strafgericht hat ergeben, dass dieses im Rahmen der Ausarbeitung der Vorlage bereits Gelegenheit hatte, sich vernehmen zu lassen.

Neben redaktionellen Anpassungen, die nachfolgend zuerst aufgelistet werden, lag der Schwerpunkt der Diskussion innerhalb der Kommission auf der geplanten Abschaffung der Fachkommission sowie dem Disziplinarwesen im Vollzug.

Die Kommission hat auch für die Berichterstattung zu dieser Gesetzesvorlage entschieden, auf eine umfassende Synopse mit dem regierungsrätlichen Ratschlag zu verzichten und führt nachfolgend einzelne der vorgeschlagenen, allesamt redaktionellen Änderungen in Gegenüberstellung zur Formulierung des Ratschlags auf. Daneben sind sämtliche Änderungen im Beschlussantrag (Beilage) enthalten.

## 5.2 Redaktionelle Anpassungen

Nachfolgend sind die wichtigsten redaktionellen Änderungsanträge der Kommission aufgeführt.

### 5.2.1 §3 Vollzug von Strafen und Massnahmen, Aufgaben

Die Kommission schlägt nachfolgende, redaktionelle Klarstellung von § 3 gegenüber der Version im Ratschlag vor:

Entwurf des Regierungsrates zum Gesetz über den Vollzug von Strafurteilen (Strafvollzugsgesetz)	Antrag der Kommission (Änderungen markiert)
<p><i>3. Vollzug von Strafen und Massnahmen</i> <i>Aufgaben</i></p> <p><b>§ 3.</b> Die Vollzugsbehörde vollzieht das Urteil des Strafgerichts in dem sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die verurteilte Person zum stationären Vollzug in eine geeignete Vollzugsanstalt einweist,</li> <li>b. sie zum ambulanten Vollzug zuweist,</li> <li>c. ihr Vollzugsöffnungen gewährt,</li> <li>d. sie aus dem Straf- und Massnahmenvollzug entlässt.</li> <li>e. die weiteren für den Vollzug erforderlichen Aufgaben ausübt.</li> </ul>	<p><i>3. Vollzug von Strafen und Massnahmen</i> <i>Aufgaben</i></p> <p><b>§ 3.</b> Die Vollzugsbehörde vollzieht das Urteil des Strafgerichts, <u>indem</u> sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die verurteilte Person zum stationären Vollzug in eine geeignete Vollzugsanstalt einweist,</li> <li>b. sie zum ambulanten Vollzug zuweist,</li> <li>c. ihr Vollzugsöffnungen gewährt,</li> <li>d. sie aus dem Straf- und Massnahmenvollzug entlässt <u>und</u></li> <li>e. die weiteren für den Vollzug erforderlichen Aufgaben ausübt.</li> </ul>

### 5.2.2 § 6 Grundsätze

Die Kommission schlägt – auf Initiative des JD - nachfolgende, redaktionelle Änderung in Abs. 1 gegenüber dem Ratschlag vor.

Entwurf des Regierungsrates zum Gesetz über den Vollzug von Strafurteilen (Strafvollzugsgesetz)	Antrag der Kommission (Änderungen markiert)
<p><i>Grundsätze</i></p> <p><b>§ 6.</b> Die Vollzugsbehörden und die von ihnen beauftragten Vollzugsanstalten achten die Menschenwürde der verurteilten Person und vollziehen Strafen und Massnahmen unter entsprechenden materiellen und ethischen Bedingungen.</p>	<p><i>Grundsätze</i></p> <p><b>§ 6.</b> Die Vollzugsbehörde und die von <u>ihr</u> beauftragten Vollzugsanstalten achten die Menschenwürde der verurteilten Person und vollziehen Strafen und Massnahmen unter entsprechenden materiellen und ethischen Bedingungen.</p>

### 5.2.3 § 7 Verfahren

Die Kommission schlägt nachfolgende, redaktionelle Klarstellung in Absatz 2 von § 7 gegenüber der Version im Ratschlag vor:

Entwurf des Regierungsrates zum Gesetz über den Vollzug von Strafurteilen (Strafvollzugsgesetz)	Antrag der Kommission (Änderungen markiert)
<p><i>Verfahren</i> § 7.</p> <p><sup>2</sup>Das Verfahren, das dem Erlass einer Verfügung voraus geht, hat den grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien für das Verwaltungsverfahren zu genügen, insbesondere die Grundsätze der Akteneinsicht und des rechtlichen Gehörs zu wahren.</p>	<p><i>Verfahren</i> § 7</p> <p><sup>2</sup>Das Verfahren, das dem Erlass einer Verfügung voraus geht, hat den grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien für das Verwaltungsverfahren zu genügen <b>und</b> insbesondere die Grundsätze der Akteneinsicht und des rechtlichen Gehörs zu wahren.</p>

### 5.3 Abschaffung der bisherigen Strafvollzugskommission

Mit dem neuen Strafvollzugsgesetz ist vorgesehen, die bisherige Strafvollzugskommission abzuschaffen. Dies einerseits deshalb, weil für die Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern neu, wie im Strafgesetzbuch in Art. 62d Abs. 2 verlangt, eine spezielle, konkordatlich geregelte, paritätische und durch Fachleute ergänzte Kommission eingesetzt wird (vgl. § 11 des neuen Strafvollzugsgesetzes sowie die diesbezüglichen Ausführungen dazu in der Synopse des Ratschlags, Seite 22). Neben dieser Beurteilung hat die bisherige Strafvollzugskommission gemäss den Aussagen des JD lediglich noch Sachverhalte beurteilt, die erfahrungsgemäss eindeutig waren (z.B. Aufhebung einer Bewährung wegen Rückfalls). Diese Kompetenz soll nun durch die Vollzugsbehörde wahrgenommen werden (§ 4 des vorgeschlagenen Strafvollzugsgesetzes). Mit dem Wegfall der Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern ist deshalb nach Ansicht des JD die Berechtigung der bisherigen Kommission nicht mehr vorhanden.

**Die Kommission schliesst sich den Anträgen des Regierungsrates an.**

### 5.4 Disziplinarwesen im Vollzug

Wie in der Ausgangslage dargelegt, wurde der Rückweisungsantrag der JSSK vom letzten Jahr mit dem dringenden Anliegen verbunden, „für die Rechte von Verurteilten wichtige Bestimmungen nicht auf Verordnungsstufe, sondern im Gesetz selbst vorzusehen“.

Im vorliegenden Ratschlag sind die Vollzugskompetenzen in § 4 allgemein geregelt und finden sich in den §§ 6 bis 8 die generellen Grundsätze des Vollzugs (Achtung der Menschenwürde, Diskriminierungsverbot etc.) sowie das Verfahren und das Rekursrecht gegen eine Verfügung der Vollzugsbehörde.

Die Kommission hat bei der Behandlung des Gesetzesvorschlages festgestellt, dass die Disziplinarrechte und -massnahmen nicht – wie zuvor gefordert – ebenfalls im Gesetz enthalten sind.

## Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Zur Begründung, weshalb das Disziplinarwesen im vorliegenden Gesetz nicht geregelt ist, verwies das JD auf die spezielle Situation des Kantons Basel-Stadt: So führt Basel keine eigene Strafvollzugsanstalt auf Kantonsgebiet. Der Vollzug von Strafen erfolgt, basierend auf dem Strafvollzugskonkordat der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz, in der Strafanstalt Bostadel (Kanton Zug). Die Führung der Anstalt ist in einem Staatsvertrag geregelt und die Disziplinarmassnahmen sind in der Hausordnung der Strafanstalt Bostadel, die von einer paritätischen Aufsichtskommission erlassen worden ist, enthalten. In diesem Zusammenhang hat das JD auch auf den im Staatsvertrag geregelten Instanzenweg gegen Verfügungen des Anstaltsleiters verwiesen.

Die Kommission ist sich der Besonderheit des Kantons Basel-Stadt, der auf seinem Territorium über keine Strafvollzugsanstalt verfügt, bewusst und kann daher die Auffassung nachvollziehen, dass die Disziplinarrechte und –massnahmen nicht einseitig im vorliegenden Gesetz geregelt werden können. Sie verzichtet deshalb, Anträge auf Aufnahme solcher Bestimmungen im vorgeschlagenen Strafvollzugsgesetz zu stellen.

Aufgrund der Bedeutung der Regelung des Disziplinarwesens in Strafanstalten und deren einschneidende Auswirkungen auf die Inhaftierten hält die Kommission – in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung - an ihrer Meinung fest, dass solche Bestimmungen auf Gesetzesstufe zu regeln sind.

Die Kommission würde es daher begrüßen, wenn der Regierungsrat in naher Zukunft eine Regelung des Diziplinarwesens auf Konkordatsebene oder zumindest bi-kantonal, zusammen mit dem Kanton Zug, auf Staatsvertragsebene oder in einem partnerschaftlichen Gesetz, anstrebt.

**Die Kommission fordert deshalb den Regierungsrat auf, eine Regelung des Disziplinarwesens im Bereich Strafvollzug auf Gesetzesstufe in die Wege zu leiten und die Kommission innert Jahresfrist über den aktuellen Stand und die weiteren Schritte zu informieren.**

## 6. Beschlüsse der Kommission

Die Kommission hat dem Ratschlag 05.0022.03 mit dem bereinigten Entwurf für ein Gesetz über die Begnadigung einstimmig und dem bereinigten Entwurf für ein Gesetz über den Vollzug der Strafurteile mit 13 zu null Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt.

Die Kommission hat dem vorliegenden Bericht mit Entscheid vom 17. Oktober 2007 einstimmig (mit zehn zu null Stimmen ohne Enthaltung) zugestimmt und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

## 7. Antrag

Gestützt auf ihre Ausführungen beantragt die JSSK dem Grossen Rat Annahme der nachstehenden Beschlussentwürfe.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sport-Kommission



Dr. Conradin Cramer  
Vizepräsident

### Beilagen

Beilage 1: Grossratsbeschluss zu einem Gesetz über die Begnadigung

Beilage 2: Grossratsbeschluss zu einem Gesetz über den Vollzug der Strafurteile

## **Beilage 1**

### **Grossratsbeschluss**

#### **Gesetz über die Begnadigung (Begnadigungsgesetz)**

**Vom**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 372 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937<sup>1</sup>, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

#### **I. BEGNADIGUNGINSTANZEN**

##### *1. Begnadigungskommission des Grossen Rates*

**§ 1.** Für die Begnadigung gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches; sie sind auch für Strafen des kantonalen Rechtes anwendbar.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat entscheidet über Begnadigungsgesuche nach den Vorschriften dieses Gesetzes auf den Antrag der Begnadigungskommission. Für die Behandlung von Begnadigungsanträgen des Regierungsrates gelten die Vorschriften von § 8.

##### *2. Die Begnadigungskommission insbesondere*

**§ 2.** Die Begnadigungskommission besteht aus neun Mitgliedern des Grossen Rates.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat wählt sie und ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten jeweils nach seiner Konstituierung für seine Amtsperiode; dabei sind die einzelnen Fraktionen nach Möglichkeit im Verhältnis zu ihrer Stärke zu berücksichtigen. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsperiode und sind mit möglichster Beförderung zu treffen.

<sup>3</sup> Die Wahlen in die Kommission können nicht dem Büro übertragen werden.

<sup>4</sup> Die Kommission ist nur beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

<sup>5</sup> Mitglieder, die im Einzelfall als Richterin oder Richter, Untersuchungsrichterin oder Untersuchungsrichter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt oder Advokatin oder Advokat tätig gewesen sind oder im Strafvollzug massgeblich mitgewirkt haben, befinden sich im *Ausstand*.

#### **II. BEGNADIGUNGSVERFAHREN IM ALLGEMEINEN**

##### *1. Vor der Begnadigungskommission*

###### *a. Einleitung und Vorbereitung*

**§ 3.** Begnadigungsgesuche sind schriftlich an den Grossen Rat zu richten. Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Rates weist ein eingegangenes Gesuch der Begnadigungskommission zu.

---

<sup>1</sup> SR 311.0.

## Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

<sup>2</sup> Hält die Präsidentin oder der Präsident der Kommission ein Begnadigungsgesuch formell nicht für unzulässig, so überweist sie oder er es dem urteilenden Gericht zur Begutachtung.

<sup>3</sup> Das urteilende Gericht hat sich darüber auszusprechen, ob es eine Begnadigung empfiehlt oder nicht. Empfiehlt es sie, so hat es der Kommission einen Begnadigungsvorschlag einzu-reichen.

**b. Zulässigkeit des Gesuches**

**§ 4.** Hält die Präsidentin oder der Präsident der Kommission ein Begnadigungsgesuch formell für unzulässig, so legt sie oder er es der Kommission ohne Einholung eines Gerichts-gutachtens zur Beschlussfassung vor. Wird das Gesuch als zulässig erklärt, so weist es die Kommission an das urteilende Gericht zur Begutachtung. Wird es als unzulässig erklärt, so tritt die Kommission nicht darauf ein.

**c. Begnadigungsentscheid**

**§ 5.** Für einen Begnadigungsbeschluss der Kommission sind fünf Stimmen erforderlich. Werden in der materiellen Beratung über das Gesuch verschiedene Begnadigungsanträge gestellt, so ist zuerst der mildeste dieser Anträge ins Mehr zu setzen und nach dessen Ab-lehnung stufenweise fortzufahren, bis ein Antrag fünf Stimmen auf sich vereinigt. Geschieht das bei keinem Antrag, so gilt Ablehnung als beschlossen.

<sup>2</sup> Entscheidet sich die Kommission für Ablehnung des Gesuches, so beschliesst sie darüber, ob es vor Ablauf eines gewissen Zeitraumes nicht erneuert werden darf.

**2. Vor dem Grossen Rat**

**§ 6.** Über ihre Beschlüsse erstattet die Kommission dem Grossen Rat Bericht.

1. Bezieht sich das Gesuch auf ein Urteil, das eine Freiheitsstrafe von wenigstens einem Jahr verhängt hat, so beschliesst der Grossen Rat über die Begnadigung aufgrund der An-träge, die von der Kommission oder aus seiner Mitte gestellt werden. Liegen verschie-dene Begnadigungsanträge vor, so wird hinsichtlich der Abstimmung auch im Grossen Rat nach § 5 verfahren. Wird das Gesuch abgewiesen, so beschliesst der Grossen Rat, ob es vor Ablauf eines gewissen Zeitraumes nicht erneuert werden darf.

2. Bezieht sich das Gesuch auf ein Urteil, das nicht eine in Ziff. 1 bezeichnete Strafe ver-hängt hat, und hat die Kommission Ablehnung beschlossen, so nimmt der Grossen Rat von dem Beschluss Kenntnis und tritt auf das Gesuch nicht ein. Hat die Kommission Be-gnadigung beschlossen, so entscheidet der Grossen Rat, ob er diesen Beschluss geneh-migen oder die Begnadigung ablehnen will.

3. Hat die Kommission ein Gesuch als unzulässig erklärt, so tritt der Grossen Rat darauf nicht ein.

<sup>2</sup> Ein Begnadigungsgesuch nach Ziff. 1 oder 2 gilt als angenommen, wenn die Mehrheit, die sich darauf vereinigt, wenigstens 40 Stimmen erreicht und mindestens 60 Ratsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.

**III. VERFAHREN BEI POLITISCHEN STRAFTATEN****1. Begnadigungsgesuche**

**§ 7.** Bei politischen Straftaten steht es dem urteilenden Gerichte frei, sich über ein Begnadi-gungsgesuch auszusprechen. Hält es die Berufung auf die politische Natur einer Straftat für ungerechtfertigt, so hat es dies zu begründen und sein Gutachten zu erstatten.

<sup>2</sup> Die Begnadigungskommission entscheidet über die politische Natur der Straftat, bevor über die materielle Behandlung des Gesuches entschieden wird.

## Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

<sup>3</sup> Erkennt sie die Straftat als eine politische an, so tritt der Grosser Rat in jedem Falle auf das Gesuch ein, und es sind gegenüber ihrem Antrag auf Begnadigung oder Abweisung andere Anträge unbeschränkt zulässig.

## 2. Begnadigungsanträge des Regierungsrates

**§ 8.** Beabsichtigt der Regierungsrat nach Art. 382 Abs. 2 des Strafgesetzbuches, das Begnadigungsverfahren einzuleiten, so hat er dem urteilenden Gericht Gelegenheit zur Erstattung eines Gutachtens zu geben. Er ist an ein solches Gutachten nicht gebunden.

<sup>2</sup> Der Grosser Rat beschliesst, ob er den Antrag des Regierungsrates an die Begnadigungskommission weisen oder darüber sogleich entscheiden will.

<sup>3</sup> Bei der Entscheidung über den Antrag des Regierungsrates oder der Begnadigungskommission ist im Grossen Rate die Antragstellung nicht beschränkt.

## IV. WIDERRUF

**§ 9.** In Fällen, in denen der Grosser Rat als Begnadigungsinstanz in Bezug auf eine Strafe den bedingten Strafvollzug gewährt hat, ist die Richterin oder der Richter, und in Fällen, in denen der Grosser Rat die bedingte Entlassung gewährt hat, die Strafvollzugskommission zum Entscheid über einen allfälligen Widerruf zuständig.

<sup>2</sup> Beim Entscheid sind die in Art. 46 und Art. 89 des Schweizerischen Strafgesetzbuches enthaltenen Grundsätze anzuwenden.

<sup>3</sup> In Fällen des Widerrufs der bedingten oder teilbedingten Strafe und der bedingten Entlassung trifft das Gericht die erforderlichen vorsorglichen Verfügungen.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### ÄNDERUNG BISHERIGEN RECHTS

**§ 10.** Das Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung vom 30. Oktober 1941<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

Die §§ 15 bis 24 werden aufgehoben.

### ÜBERGANGSBESTIMMUNG

§ 11. Bis zum Ende der laufenden Amtsperiode muss gemäss § 6 Abs. 2 die Mehrheit, die sich auf ein Begnadigungsgesuch vereinigt, wenigstens 50 Stimmen erreichen und es müssen mindestens 80 Ratsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.

### Publikation, Rechtskraft und Wirksamkeit

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

---

<sup>2</sup> SG 258.100.

## **Beilage 2**

### **Grossratsbeschluss**

#### **Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz)**

##### **Vom**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 372 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937<sup>3</sup>, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

##### *1. Geltung des Gesetzes*

**§ 1.** Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Strafen und Massnahmen und der Bussen, die das Gericht aufgrund von Strafbestimmungen des Bundes und des Kantons gegenüber Erwachsenen ausspricht, sowie die Bewahrung der betreuten Person vor Rückfälligkeit und deren soziale Integration durch die Bewährungshilfe.

##### *2. Zuständige Behörden*

**§ 2.** Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung die Behörde (Vollzugsbehörde), die

- a. die Anordnung zu gemeinnütziger Arbeit (Art. 37 StGB),
- b. Freiheitsstrafen (Art. 40 StGB, Art. 36 StGB, Art. 39 StGB),
- c. therapeutische Massnahmen (Art. 59– 63b StGB) und
- d. die Verwahrung (Art. 64 – 65 StGB)

vollzieht.

<sup>2</sup> Das Gericht vollzieht

- a. die Geldstrafe (Art. 34 – 35 StGB),
- b. die Friedensbürgschaft (Art. 66 StGB),
- c. das Berufsverbot (Art. 67 – 67a StGB),
- d. das Fahrverbot (Art. 67b StGB),
- e. die Veröffentlichung des Urteils (Art. 68 StGB),
- f. die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten (Art. 69 – 72 StGB) und
- g. die Busse (Art. 103 StGB).

##### *3. Vollzug von Strafen und Massnahmen*

###### **Aufgaben**

**§ 3.** Die Vollzugsbehörde vollzieht das Urteil des Strafgerichts, indem sie

- a. die verurteilte Person zum stationären Vollzug in eine geeignete Vollzugsanstalt einweist,
- b. sie zum ambulanten Vollzug zuweist,
- c. ihr Vollzugsöffnungen gewährt,
- d. sie aus dem Straf- und Massnahmenvollzug entlässt und
- e. die weiteren für den Vollzug erforderlichen Aufgaben ausübt.

###### **Vollzugskompetenzen**

---

<sup>3</sup> SR 311.0.

## Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

**§ 4.** Die Vollzugsbehörde erlässt die für den Vollzug des Urteils erforderlichen Verfügungen und trifft die dafür erforderlichen Anordnungen.

<sup>2</sup> Die Vollzugsbehörde kann verurteilte Personen durch die Polizei festnehmen und dem Vollzug von Strafen und Massnahmen zuführen lassen.

<sup>3</sup> Die Vollzugsbehörde kann der Leitung der Vollzugsanstalt Vollzugskompetenzen abtreten.

Antritt der Freiheitsstrafe oder der Massnahme

**§ 5.** Ist das Urteil rechtskräftig, wird der verurteilten Person mitgeteilt, wann und wo sie die Freiheitsstrafe oder Massnahme anzutreten hat. Es ist dabei auf eine angemessene Zeit für die Vorbereitung zu achten.

<sup>2</sup> Sind die Voraussetzungen, das Urteil in einer alternativen Vollzugsform zu vollziehen, erfüllt, gibt die Vollzugsbehörde der verurteilten Person davon Kenntnis.

### Grundsätze

**§ 6.** Die Vollzugsbehörde und die von ihr beauftragten Vollzugsanstalten achten die Menschenwürde der verurteilten Person und vollziehen Strafen und Massnahmen unter entsprechenden materiellen und ethischen Bedingungen.

<sup>2</sup> Die verurteilten Personen sind gleich zu behandeln. Besondere Merkmale wie Geburt, Geschlecht, Hautfarbe, Rasse, nationale Herkunft, Sprache, Religion, politische Überzeugung, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Stellung dürfen sich weder zum Vorteil noch zum Nachteil der verurteilten Person auswirken.

### Verfahren

**§ 7.** Als Verfügungen gelten Anordnungen der Vollzugsbehörde im Einzelfall, die zum Gegenstand haben:

- a. Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten;
- b. Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfanges von Rechten oder Pflichten;
- c. Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten, oder Nichteintreten auf solche Begehren.

<sup>2</sup> Das Verfahren, das dem Erlass einer Verfügung voraus geht, hat den grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien für das Verwaltungsverfahren zu genügen und insbesondere die Grundsätze der Akteneinsicht und des rechtlichen Gehörs zu wahren.

<sup>3</sup> Um den Zugriff der Behörden auf die Akten jederzeit sicherzustellen, werden während eines laufenden Straf- und Massnahmenvollzugs keine Akten versandt.

### Rekursrecht

**§ 8.** Die verurteilte Person kann eine Verfügung der Vollzugsbehörde gemäss den Bestimmungen der §§ 41 ff. des Organisationsgesetzes mit Rekurs bei der nächst höheren Behörde anfechten.

<sup>2</sup> Der Rekurs hat entgegen § 47 Abs. 1 des Organisationsgesetzes keine aufschiebende Wirkung. Die Rekursinstanz kann die aufschiebende Wirkung anordnen.

### 4. Zusammenarbeit mit anderen Kantonen

#### Konkordate

**§ 9.** Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen (Konkordate) über den Vollzug von Strafurteilen abschliessen.

<sup>2</sup> Von einer konkordatlichen Verpflichtung, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende Massnahmen in den in das Konkordat aufgenommenen Einrichtungen durchzuführen, bleiben vorbehalten:

- a. der Vollzug von Freiheitsstrafen in einem Gefängnis des für den Vollzug zuständigen Kantons, wenn die betroffene Person aus zeitlichen oder persönlichen Gründen nicht in eine in das Konkordat aufgenommene Einrichtung eingewiesen werden kann;
- b. der Vollzug in der Form der Halbgefängenschaft;
- c. der Vollzug des Wohn- und Arbeitsexternats;
- d. die Abtretung des Vollzugs an einen Kanton, der dem Konkordat nicht angehört;
- e. die Einweisung in eine Vollzugseinrichtung ausserhalb des Konkordats im Einzelfall aus Sicherheitsgründen, zur Optimierung der Insassenzusammensetzung oder wenn die Wiedereingliederung auf Grund der Beschäftigungs- oder Ausbildungssituation oder mit Rücksicht auf das familiäre Umfeld dadurch erleichtert wird.

#### *5. Soziale und psychosoziale Betreuung*

##### Bewährungshilfe

**§ 10.** Die Bewährungshilfe des Kantons Basel-Stadt leistet die erforderliche Sozial- und Fachhilfe, um die betreuten Personen vor Rückfälligkeit zu bewahren und sozial zu integrieren (Art. 93 StGB).

<sup>2</sup> Die soziale Betreuung durch die Bewährungshilfe kann freiwillig in Anspruch genommen werden (Art. 96 StGB).

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann zur Erfüllung der Aufgaben der Bewährungshilfe private Organisationen beziehen.

#### *6. Kommission unabhängiger Sachverständiger*

**§ 11.** Der Regierungsrat sorgt für die Schaffung einer in Art. 62d Abs. 2 StGB vorgesehenen Kommission unabhängiger Sachverständiger.

<sup>2</sup> Er kann diese Aufgabe zusammen mit anderen Kantonen erfüllen.

#### *7. Schlussbestimmungen*

##### Änderung bisherigen Rechts

**§ 12.** Das Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung vom 30. Oktober 1941<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

Die §§ 1 bis 14 werden aufgehoben.

##### Publikation, Rechtskraft und Wirksamkeit

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

---

<sup>4</sup> SG 258.100.